

**Möllers  
Solke**

**Einführung  
in die  
Vorprüfung**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

# LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

## **Herausgeber**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 1 - 3

48133 Münster

Telefon: 0251 591-5361

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: [heike.daldrup@lwl.org](mailto:heike.daldrup@lwl.org)

Internet LWL: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Internet LWL-Rechnungsprüfungsamt: [www.lwl-rpa.de](http://www.lwl-rpa.de)

## **Bearbeitung**

Gerda Möllers

Prüferin im LWL-Rechnungsprüfungsamt

Edmund Solke

Prüfer im LWL-Rechnungsprüfungsamt

## **Bearbeitungsstand**

10.06.2010

## **Urheberrecht**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere fürervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Vorprüfungspflicht für den Bund	4
2.2 Vorprüfungspflicht für das Land NRW	4
2.3 Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung	5
2.4 Rechtsstellung im Rahmen der Vorprüfung	5
2.5 Regelungen zur Vorprüfung	6
2.6 Berichterstattung an den LRH	6
2.7 Vorprüfungsinhalt nach der LHO	7
2.8 Prüfung beim Letztempfänger von Landesmitteln	8
<b>3. Prüfungsmaßstäbe/-inhalte</b>	<b>9</b>
3.1 Ordnungsmäßigkeit	9
3.2 Rechtmäßigkeit	10
3.3 Wirtschaftlichkeit	10
3.4 Sparsamkeit	11
3.5 Wirksamkeit	12
<b>4. Prüfungszuständigkeiten/-verfahren beim LWL-Rechnungsprüfungsamt</b>	<b>12</b>
4.1 Übersicht über zu prüfende Finanzvorfälle	13
4.2 Auswahl der jährlichen Prüfthemen	14
4.3 Grobstruktur einer Vorprüfung beim LWL	16

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BHO</b>	<b>Bundeshaushaltsordnung</b>
<b>BVG</b>	<b>Bundesversorgungsgesetz</b>
<b>bzw.</b>	<b>beziehungsweise</b>
<b>GO</b>	<b>Gemeindeordnung</b>
<b>ggf.</b>	<b>gegebenenfalls</b>
<b>HGrG</b>	<b>Haushaltsgrundsätze-gesetz</b>
<b>IfSG</b>	<b>Infektionsschutzgesetz</b>
<b>KJP</b>	<b>Kinder- und Jugendförderplan</b>
<b>lfd.</b>	<b>laufenden</b>
<b>LHO</b>	<b>Landeshaushaltsordnung</b>
<b>LJPI</b>	<b>Landesjugendplan</b>
<b>LRH</b>	<b>Landesrechnungshof</b>
<b>LWL</b>	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>
<b>NRW</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>
<b>OEG</b>	<b>Opferentschädigungsgesetz</b>
<b>o. g.</b>	<b>oben genannten</b>
<b>rd.</b>	<b>rund</b>
<b>SGB</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b>
<b>SUUrlG</b>	<b>Sonderurlaubsgesetz</b>
<b>u. a.</b>	<b>unter anderem</b>
<b>VV</b>	<b>Verwaltungsvorschriften</b>

## 1 Einleitung

Neben der Staatlichen Rechnungsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof (LRH), sind Stellen außerhalb der Landesverwaltung (hier: Gemeinden und Gemeindeverbände) zur Vorprüfung verpflichtet, wenn sie Teile des Haushaltsplans des Landes ausführen (§ 100 Abs. 4 LHO).

Wesentliche Aufgabe der Vorprüfung ist es festzustellen, ob die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach durch die mittelbewirtschaftenden Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu Recht bewirkt worden sind.

Nach der Begründung zu § 100 LHO – Landtagsdrucksache 7/618, Seite 182 – ist die Vorprüfung eine Vorstufe zur Rechnungsprüfung. Sie ist weiter Endstufe der Rechnungsprüfung, soweit der Landesrechnungshof nicht prüft. Insoweit ist die Vorprüfung ein Teil der Finanzkontrolle und eine der Grundlagen für das Entlastungsverfahren durch den Landtag.

Gäbe es keine Vorprüfung durch außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen, wäre aufgrund der begrenzten Personalkapazität des LRH für viele Bereiche (mit unter Umständen hohem Haushaltsvolumen) eine wirksame und angemessene Finanzkontrolle über die Berechtigung von finanziellen staatlichen Leistungen nur in geringerem Umfang möglich. Mit der Vorprüfung wird somit die Arbeit des LRH unterstützt.

Die „**Einführung in die Vorprüfung**“ ist nach der „**Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung**“ das vorerst zweite Skript des LWL-Rechnungsprüfungsamtes.

Beide Dokumente werden ständig aktualisiert und beziehen sich vorrangig auf die Rechtslage und Praxis in Nordrhein-Westfalen und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Vorprüfungspflicht für den Bund

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) vom 22.12.1997 wurde die in § 56 Abs. 3 HGrG und in § 100 BHO festgeschriebene Vorprüfungspflicht mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgehoben.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren sämtliche Gebietskörperschaften bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zur Vorprüfung für den Bund verpflichtet. Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln erfolgt die Prüfung nunmehr ausschließlich durch den Bundesrechnungshof.

Nur wenn Bundesmittel über den Landeshaushalt NRW abgewickelt und damit nicht unmittelbar im Bundeshaushalt verbucht werden, greift die Vorprüfungsverpflichtung nach § 100 Abs. 4 LHO.

### 2.2 Vorprüfungspflicht für das Land NRW

Führt eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung (hier: Gemeinden und Gemeindeverbände) Teile des Haushaltsplans des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz von Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so obliegt ihr auch die Vorprüfung unter entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften, soweit mit dem LRH nichts anderes vereinbart ist (§ 100 Abs. 4 Satz 1 LHO).

Mit Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2002 wurde entschieden, dass der neugefasste § 56 Abs. 3 HGrG einer Vorprüfungspflicht der Gemeinden nicht entgegensteht und – da höherrangiges Recht nicht verletzt wird – rechtlich daher auch keine Verpflichtung ersichtlich ist, § 100 Abs. 4 LHO aufzuheben. Die Vorprüfungspflicht nach § 100 Abs. 4 Satz 1 LHO besteht somit weiterhin.

## 2.3 Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung

Nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 GO gehört die Prüfung der Finanzvorfälle nach § 100 Abs. 4 LHO zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

Diese Vorschrift begründet nicht die Vorprüfungspflicht der Kommunen, da diese bereits durch die Regelung in § 100 Abs. 4 LHO gegeben ist, sondern regelt lediglich die Aufgabenverteilung innerhalb der Gemeinde. Diese Unterscheidung ist bedeutsam hinsichtlich der Vorprüfungspflicht für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt.

Hier obliegt es dem hauptamtlichen Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt, die für die Prüfung der Finanzvorfälle zuständige Stelle zu bestimmen.

## 2.4 Rechtsstellung im Rahmen der Vorprüfung

Die für die Vorprüfung zuständigen Stellen unterstehen bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur dem Landesrechnungshof, der die Vorlage der Prüfungsergebnisse jederzeit verlangen und sich die abschließende Entscheidung vorbehalten kann (§ 100 Abs. 4 Satz 2 LHO).

Das bedeutet, dass die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Vorprüfung an die fachlichen Weisungen des Landesrechnungshofs (Fachaufsicht) gebunden sind.

Die Vorprüfungsstellen unterstehen organisatorisch und dienstrechtlich der Behörde, bei der sie eingerichtet sind.

## 2.5 Regelungen zur Vorprüfung

Der Landesrechnungshof NRW hat mit Erlass vom 26.02.1992 (I C – 395 – 6) zur kommunalen Vorprüfung wesentliche Festlegungen zu den Einzelheiten der Vorprüfung getroffen, die jedoch nur Anwendung finden, wenn die/der zur Vorprüfung verpflichtete Gemeinde/Gemeindeverband die Regelungen als Vereinbarung im Sinne von § 100 Abs. 4 Satz 1 LHO akzeptiert hat. Mit der entsprechenden Akzeptanz des Verfahrens als Vereinbarung entfiel die Beachtung aller früheren vom LRH erlassenen Regelungen sowie die bis zum 31.12.1994 geltende Vorprüfungsordnung (VV zu § 100 LHO).

Mit dem Erlass wurden u. a. folgende wesentliche Festlegungen getroffen:

- Basis und Maßstab der kommunalen Vorprüfung im Bereich des Landeshaushalts sind die Vorschriften des materiellen Landesrechts, insbesondere die Landeshaushaltsordnung.
- Die Vorprüfungsstelle entscheidet von Jahr zu Jahr, welche Finanzvorfälle in die Vorprüfung einzubeziehen sind.
- Der LRH geht davon aus, dass § 100 Abs. 4 LHO der Vorprüfungsstelle das Maß an Sorgfalt abverlangt, was sie in kommunalen Angelegenheiten aufzubringen pflegt. Vor diesem Hintergrund entscheidet sie unter der Fachaufsicht des LRH auf der Basis des kommunalen Rechnungsprüfungsrechts auch über Art, Umfang und Turnus der Vorprüfung.

## 2.6 Berichterstattung an den LRH

Über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet die Vorprüfungsstelle nach Ablauf des Arbeitsjahres dem LRH jährlich bis zum 15. Februar anhand eines vorgegebenen Berichtsmusters (Erlass LRH vom 26.02.1992).

## **LWL-Rechnungsprüfungsamt**

---

Dem Bericht ist eine Ausfertigung der ausgefüllten Übersicht über die der Vorprüfung unterliegenden Finanzvorfälle beizufügen. Die Vorprüfungsstelle muss prüfen, welche Finanzvorfälle bei ihr gegeben sind.

In der Übersicht ist zu vermerken, welche Finanzvorfälle im Arbeitsjahr geprüft wurden und welche im lfd. Jahr zur Prüfung anstehen. Zwingend vorgegeben ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind (§ 97 Abs. 2 Ziffer 1 zweite Alternative LHO).

Bezüglich weiterer Regelungen wird auf den Erlass verwiesen.

### **2.7 Vorprüfungsinhalt nach der LHO**

Ausgehend davon, dass die Vorprüfung die Vorstufe zur Rechnungsprüfung durch den LRH ist, finden die Vorschriften über Rechnungsprüfung in Teil V der LHO, darunter besonders die §§ 89 Abs. 1 und 90 entsprechende Anwendung.

#### **Danach erstreckt sich die Vorprüfung insbesondere auf**

- die Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
- die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben,
- die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich ihrer Begründung und Belegung.

Aufgabe und Zweck der Vorprüfung ist nicht nur die Einzelfallprüfung. Vorrangiges Prüfungsanliegen ist festzustellen, ob die jeweilige Bewilligungsbehörde bei der Gewährung und Abrechnung der Landesmittel ihrer Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung und zur Durchführung der notwendigen oder vorgeschriebenen Kontrolle mängelfrei nachgekommen ist und hierbei ein sinnvoll geordnetes, sicheres Verfahren anwendet, so dass von einer zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel ausgegangen werden kann.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Erlass LRH vom 03.06.1983 – VB-G 395-19

# LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachausgaben) der mittelbewirtschaftenden Stellen geht in der Regel nicht zu Lasten des Landes, sondern der jeweiligen Körperschaft. Damit entfällt die Prüfung des Verwaltungsaufwands unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsaspekten. Hierin liegt eine wesentliche Einschränkung der Aufgaben und damit auch der Befugnisse der Vorprüfung.

Der Verwaltungsaufwand kann jedoch von der örtlichen Rechnungsprüfung auf der Basis von § 103 Abs. 2 Nr. 1 GO unter Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsaspekten geprüft werden.

## **2.8 Prüfung beim Letztempfänger von Landesmitteln**

Leiten außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen Mittel gemäß § 91 Abs.1 Nummern 1 bis 3 LHO an Dritte weiter, sind sowohl der Landesrechnungshof als auch die Vorprüfungsstellen berechtigt, bei den Empfängern der Landesmittel zu prüfen (§§ 91, 100 LHO).

Das Recht zur Durchführung örtlicher Erhebungen bei Zuwendungsempfängern durch die Vorprüfungsstelle hat der LRH in seinem Erlass vom 10.11.1989 (VB – 395 –29) ausdrücklich bestätigt.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landesmittel. Die bei der Vorprüfung hierzu erforderlichen Feststellungen sind in der Regel nicht ohne Einsichtnahme in Bücher und Belege möglich.

Die Aufgabe der Vorprüfungsstellen besteht allerdings nicht primär darin, selber festzustellen, ob die Zuwendungsempfänger die Landesmittel zweckentsprechend verwendet haben. Vielmehr sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die Bewilligungsbehörde bei der Gewährung und Abrechnung der Landesmittel ihrer Verpflichtung

- zu einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung und

- zur Durchführung der notwendigen und vorgeschriebenen Kontrolle mängelfrei nachgekommen ist
- und hierbei ein sinnvoll geordnetes, sicheres Verfahren anwendet,

so dass von einer zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel ausgegangen werden kann.<sup>2</sup>

### 3 Prüfungsmaßstäbe/-inhalte<sup>3</sup>

Wie jeder Prüfungsstoff sind auch die der Vorprüfung unterliegenden Vorgänge im Zuwendungsbereich im Hinblick auf

- **Ordnungsmäßigkeit,**
- **Rechtmäßigkeit,**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Sparsamkeit sowie**
- **Wirksamkeit**

zu beurteilen.

#### 3.1 Ordnungsmäßigkeit

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit erstreckt sich insbesondere darauf,

- ob die Verwaltung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten hat.

Es sind nicht nur die Rechtsvorschriften, sondern auch Verwaltungsvorschriften und alle sonstigen für den Geprüften verbindlichen Vorgaben zugrunde zu legen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Erlass LRH vom 03.06.1983 – VB-G 395-19

<sup>3</sup> Krämer/Schmidt: Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Kommentar, Stand: 92. Aktualisierung, Februar 2010, Abschnitt H II S. 9 ff

Bei der Ordnungsmäßigkeit im engeren Sinne ist festzustellen, ob

- das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- alle Buchungen von Ausgaben und damit zusammenhängende Einnahmen belegt sind,
- durch die Belege nachgewiesen wird, dass, in welcher Höhe und aus welchem Grund die Ausgaben geleistet oder die Einnahmen erhoben wurden,
- bei Buchungen gegen Ende oder zu Beginn eines Haushaltsjahres die Ausgaben oder Einnahmen dem zutreffenden Haushaltsjahr zugeordnet sind.

## 3.2 Rechtmäßigkeit

Im weiteren Sinne umfasst der Prüfungsmaßstab der Ordnungsmäßigkeit auch die Rechtmäßigkeit. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob die Bewilligungsbehörde

- bei gesetzlichen Leistungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften und
- bei Zuwendungen die zuwendungsrechtlichen Vorschriften (§§ 23/44 LHO, Haushaltsgesetz NRW), die Verwaltungsvorschriften – vor allem die VV zu § 44 LHO und die für einzelne Zuwendungsbereiche geltenden Förderrichtlinien – eingehalten,
- bei der Antragsbearbeitung, der Bewilligung und der Auszahlung der Leistungen die geltenden Vorschriften beachtet und
- im Anschluss daran die Vorschriften zur Überwachung der Leistungen und über die Prüfung von Verwendungsnachweisen sachgerecht angewendet hat.

## 3.3 Wirtschaftlichkeit

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip gebietet, ein optimales Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den sich daraus ergebenden Nutzen zu erreichen.

Im Zuwendungsbereich liegt eine Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere in dem Gebot,

- dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegen muss
- und im Subsidiaritätsgrundsatz.

Prüfkriterien können sein:

- Notwendigkeit bzw. Plausibilität der Förderung
- Notwendigkeit der Höhe der Förderung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zuwendungsempfängers
- Verhältnis des Personalbedarfs institutionell geförderter Einrichtungen zu deren Aufgabenstellung, Sach- und Investitionsaufwand
- Nutzung von Möglichkeiten zur Minderung von Ausgaben und Erhöhung von Einnahmen durch den Zuwendungsempfänger
- Verhältnis der Verwaltungskosten zum Nutzen der Zuwendung

### 3.4 Sparsamkeit

Ob bei der Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen auch der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wurde, ist eng mit der Frage nach der Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit verknüpft.

Der Grundsatz der Sparsamkeit wird vor allem daran zu messen sein,

- ob bei der Förderung von Einrichtungen und Projekten im Einzelfall keine höheren Zuwendungen bewilligt und ausgezahlt wurden, als zur Erfüllung des Vorhabens unbedingt notwendig waren.

Dabei wird sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Beurteilung der Förderquoten bzw. der Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger und Leistungen Dritter konzentrieren.

Darüber hinaus bleibt zu prüfen,

- ob die bewilligten Zuwendungen etwa in später nicht benötigtem Umfang oder

## LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

- bei zeitlichen Vorgaben zur Mittelverwendung zu früh angefordert bzw. ausgezahlt wurden.

### 3.5 Wirksamkeit

Die Verwaltung kann zur Prüfung der Wirksamkeit von Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchführen, mit der insbesondere zu untersuchen ist,

- ob die Ziele des Förderprogramms erreicht wurden (VV 11.13 zu § 44 LHO).

Zudem gebietet der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 7 LHO), während der Durchführung von Maßnahmen und nach deren Abschluss ausgehend von der Planung festzustellen,

- ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden und
- ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung und wirtschaftlich war.

## 4 Prüfungszuständigkeiten/-verfahren beim LWL-Rechnungsprüfungsamt

Finanzvorfälle nach § 100 Abs. 4 LHO werden beim LWL in folgenden Abteilungen abgewickelt:

- LWL-Landesjugendamt Westfalen, Schulen, Koordinationsstelle Sucht
- LWL-Behindertenhilfe Westfalen
- LWL-Integrationsamt Westfalen
- LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen
- LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
- LWL-Versorgungsamt Westfalen

## 4.1 Übersicht über zu prüfende Finanzvorfälle

Im Zuständigkeitsbereich des LWL sind rd. 60 Förderbereiche des Landes NRW mit den entsprechenden Einnahme- und Ausgabepositionen vorprüfungspflichtig.

Die Auswahl der jährlichen Prüfthemen wird auf Basis einer vom LRH übersandten Aufstellung aller vorprüfungspflichtigen Finanzvorfälle vorgenommen. Der LRH verlangt für die Berichterstattung lediglich eine bis zum Titel gegliederte Übersicht.<sup>4</sup>

Bei der folgenden Aufstellung wurde auf die Darstellung aller Einzeltitel aus Übersichtlichkeitsgründen verzichtet.

<b>Ministerium</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>
<b>03</b> Innenministerium	03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
<b>04</b> Justizministerium	04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften
	04 410	Justizvollzugseinrichtungen
<b>05</b> Ministerium für Schule und Weiterbildung	05 072	Landesförderung der Weiterbildung
	05 300	Ganztagsangebote für Schulkinder
	05 390	Öffentliche Förderschulen
	05 410	Öffentliche Berufskollegs
<b>11</b> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	11 029	Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen
	11 041	Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen
	11 130	Maßregelvollzug
	11 320	Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung
<b>15</b> Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	15 035	Aufgabengebiet Gleichstellung von Frau und Mann
	15 040	Kinder- und Jugendhilfe
		- Kinder- und Jugendförderplan
		- Sprachförderung und Sprachstandserhebung

---

<sup>4</sup> Vgl. Erlass LRH NRW vom 26.02.1992

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderprogramm für Jugend und soziale Brennpunkte</li> <li>- Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 Absatz 2 SGB VII</li> <li>- Frühe Förderung von Kindern und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</li> <li>- Förderung von Familienzentren</li> <li>- Maßnahmen der „Politik für Kinder und Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen</li> </ul>
	15 055	Generationen und Familie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Familienhilfe und Familienbildung</li> <li>- Schwangerschaftsberatung</li> <li>- Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes</li> <li>- Familienpolitik</li> <li>- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen</li> <li>- Generationen und Senioren</li> <li>- Hilfen für Wohnungslose</li> </ul>
	15 060	Integration Zugewanderter Integrationsförderung Zugewanderter
<b>20</b> Allgemeine Finanzverwaltung	20 020	Allgemeine Bewilligungen

Der LWL führt zurzeit jährlich vier Vorprüfungen durch.

## 4.2 Auswahl der jährlichen Prüfthemen

Unter Berücksichtigung vorheriger und aktuell durchgeführter Prüfmaßnahmen des Landesrechnungshofes wird von Jahr zu Jahr entschieden, welche Finanzvorfälle in die Vorprüfung einbezogen werden. Dabei werden die Risikoindikatoren der

## LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

5-Jahres-Planung aus der Chancen- und Risikoanalyse des LWL-Rechnungsprüfungsamtes als Auswahlkriterium zu Grunde gelegt.

### Prüfungen der letzten Jahre

<b>2008</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem SUrlG</li><li>- Förderung pädagogischer Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte nach Position IV. 1 LJPI</li><li>- Förderung der Kinder- und Jugendmedienarbeit nach Position III. 1 LJPI</li><li>- Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Position IV. 4 LJPI</li></ul>
<b>2009</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonderprogramm Aktionsplan „Frühe Förderung im Kindesalter“</li><li>- Förderung von Initiativgruppen nach Position 2.2 KJP NRW</li><li>- Entschädigungen nach § 56 IfSG</li><li>- Leistungen an Impfgeschädigte, Stationäre Eingliederungshilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG</li></ul>
<b>2010 geplant</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit nach Position 4.4 KJP NRW</li><li>- Beratungsstellen für Schwule und Lesben</li><li>- Geschlechtsdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit nach Position 4.2 KJP NRW</li><li>- Versorgungsleistungen nach dem OEG i. V. m. dem BVG</li></ul>

# LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

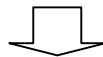
## 4.3 Grobstruktur einer Vorprüfung beim LWL

Die Vorprüfung vollzieht sich beim LWL in der Regel in folgenden Schritten:

**LRH übersendet (alle 2 Jahre) eine Aufstellung aller vorprüfungspflichtigen Maßnahmen an das LWL-Rechnungsprüfungsamt.**



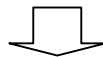
**Das LWL-Rechnungsprüfungsamt führt eine weitere Vervollständigung und Detaillierung dieser Liste (nach weiteren Förderpositionen) in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen durch.**



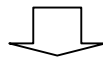
**Ausgrenzen der durch den LRH und durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt bereits in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen (Vermeidung von Doppel- bzw. zu zeitnahen Wiederholungsprüfungen).**



**Auswahl von Prüfthemen/Prüfgebieten (zurzeit 4 Themen pro Jahr)**



**Durchführung der Vorprüfung**



**Berichterstattung an die Fachabteilung, ggf. Ausräumverfahren**



**Bis zum 15. Februar des Folgejahres Berichterstattung an den LRH gemäß Vorgaben/Vordruck (siehe Ziffer 2.6)**